OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652091/2/JP/BR**

Datum: **Linz, 23. Juni 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des W H, vertreten durch Dr. R G, Rechtsanwalt, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 16. April 2021, GZ: BHGMVerk-2021-26169/12-LAl, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 17. Dezember 2020, GZ: BHLI/612200059220/2020, wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs 2 lit c Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Strafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 3 Stunden) verhängt, weil er § 16 Abs 2 lit a StVO verletzt hat. Er hat am 8. Dezember 2020 um 16:02 Uhr in Mitterberg-Sankt Martin, B320 Straßenkilometer 44, Richtung Gröbming, als Lenker des PKWs mit dem amtlichen Kennzeichen x auf einer Straßenstrecke, die durch das Verbotszeichen ÜBERHOLEN VERBOTEN gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug unter besonders gefährlichen Verhältnissen überholt. Die besonders gefährlichen Verhältnisse waren durch Überholen trotz Gegenverkehr gegeben.

1.2. Mit Nachricht vom 15. Jänner 2021 wurde die bereits rechtskräftige Strafverfügung gemäß § 3 Z 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) der nunmehr belangten Behörde zur etwaigen weiteren Veranlassung übermittelt. Mit Bescheid vom 16. April 2021 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer ein Verhalten gesetzt habe, das iSd § 7 Abs 3 Z 3 Führerscheingesetz (FSG) geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen. Die Wertung des festgestellten Sachverhaltes habe ergeben, dass der Beschwerdeführer nicht mehr verkehrszuverlässig sei. Außerdem wird festgehalten, dass laut ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine rechtskräftige Bestrafung eine bindende Wirkung entfaltet.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, es seien keine besonders gefährlichen Verhältnisse vorgelegen. Die belangte Behörde habe daher der Wertung diese falsche Tatsache zugrunde gelegt und zu Unrecht die Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers festgestellt. Zudem habe die belangte Behörde die Manuduktionspflicht verletzt, weil sie nicht bereits in der Strafverfügung auf die Entziehung der Lenkberechtigung hingewiesen habe. Zudem sei die Entziehung der Lenkberechtigung für sechs Monate unverhältnismäßig lang und nicht entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als Sicherungsmaßnahme sondern als nicht vorgesehene Strafe zu qualifizieren. Weiters bringt der Beschwerdeführer vor, der angefochtene Bescheid sei gesetzlos ergangen. Bereits die zugrundeliegende Strafverfügung sei inhaltlich rechtswidrig gewesen, weil die belangte Behörde das Vorliegen der kumulativ erforderlichen Übertretung von Überholverboten bei

besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen nicht festgestellt habe. Der Beschwerdeführer beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Abänderung des Bescheides und Herabsetzung der Entziehungsdauer auf zwei Wochen, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und eines Lokalaugenscheins.

1.4. Mit Schreiben vom 20. Mai 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer hat am 08. Dezember 2020 um 16:02 Uhr auf der B320 im Gemeindegebiet von Mitterberg-St. Martin in Fahrtrichtung Gröbming, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x-x gelenkt. Dabei hat er auf Höhe Strkm 44,0 trotz Gegenverkehr die Sperrlinie überfahren und ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt. Das entgegenkommende Fahrzeug musste deswegen stark abbremsen. Dieser Streckenabschnitt ist durch das Vorschriftszeichen ÜBERHOLEN VERBOTEN gekennzeichnet. Der Beschwerdeführer hat unter besonders gefährlichen Verhältnissen überholt.

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 17. Dezember 2020, GZ: BHLI/612200059220/2020, wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs 2 lit c StVO wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 16 Abs 2 lit a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen 3 Stunden) verhängt.

Diese Strafverfügung ist mangels Erhebung eines Einspruches am 08. Jänner 2021 in Rechtskraft erwachsen. Die verhängte Geldstrafe hat der Beschwerdeführer bezahlt.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 3 Führerscheingesetz (FSG) lautet:
„(1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.
(1a) Eine Lenkberechtigung für die Klassen C1, C, D1 und/oder D darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse B ist. Eine Lenkberechtigung für die Klassen BE, C1E, CE, D1E und/oder DE darf nur erteilt werden, wenn der Führerscheinwerber bereits im Besitz der Klassen B, C1, C, D1 und/oder D ist.
(2) Personen, denen eine Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen wurde, darf vor Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden."

§ 7 FSG lautet:
„(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
(2) Handelt es sich bei den in Abs. 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen, die im Ausland begangen wurden, so sind diese nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen."

Gemäß § 7 Abs 3 Z 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer

Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, sowie jedenfalls Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 90 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 100 km/h, das Nichteinhalten des zeitlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und diese Übertretungen mit technischen Messgeräten festgestellt wurden, das Übertreten von Überholverboten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen oder das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 26 Abs 2a FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 3 FSG genannten Übertretung mindestens sechs Monate zu betragen, sofern nicht gemäß Abs 2 eine längere Entziehungsdauer auszusprechen ist.

Nach § 16 Abs 2 lit a Straßenverkehrsordnung (StVO) darf der Lenker eines Fahrzeuges mehrspurige Kraftfahrzeuge auf Straßenstrecken, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen verboten" gekennzeichnet sind, nicht überholen.

Nach § 99 Abs 2 lit c StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, zB beim Überholen, als Wartepflichtiger oder in Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, sofern nicht eine Übertretung nach Abs. 2d oder 2e vorliegt.

3.2. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen", bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die

jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996 und vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:

„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung ... vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt."

3.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung an die rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers durch die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 17. Dezember 2020, GZ: BHLI/612200059220/2020, gebunden. Es steht bindend fest, dass der Beschwerdeführer am 08. Dezember 2020 um 16:02 Uhr in Mitterberg-Sankt Martin, B320 bei Straßenkilometer 44, Richtung Gröbming, den PKW mit dem Kennzeichen x-x gelenkt hat. Dabei hat er auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen ÜBERHOLEN VERBOTEN gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug trotz Gegenverkehrs unter besonders gefährlichen Verhältnissen überholt. Rechtsgrundlagen für diese Strafverfügung sind § 16 Abs 2 lit a StVO und § 99 Abs 2 lit c StVO.

Die Anwendung der Strafnorm des § 99 Abs 2 lit c StVO bedeutet, dass auch hinsichtlich der Qualifikation des Überholvorganges insoweit Bindungswirkung besteht, als der Beschwerdeführer diesen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen hat (VwGH vom 26. Juni 1996, 95/11/0108, mit Vorjudikatur).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist wie die Führerscheinbehörde im Verfahren betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung auch an rechtskräftige Strafverfügungen gebunden, in gleicher Weise wie an rechtskräftige Bestrafungen durch ein Straferkenntnis, weil beiden Erledigungen die gleiche Bedeutung zukommt (VwGH vom 21. Februar 1990, 90/03/0013; 18. Dezember 1997, 96/11/0038).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt eine neue Beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführer bei Gegenverkehr überholt hat und ob besonders gefährliche Verhältnisse vorlagen, im Entziehungsverfahren nach dem Führerscheingesetz nicht mehr in Betracht (vgl. VwGH 3. Juni 1998, 98/11/0134; 11. Juli 2000, 2000/11/0092). Im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung ist daher nicht mehr zu prüfen, ob - wie in der Beschwerde behauptet – besonders gefährliche Verhältnisse vorlagen. Nach der zitierten Judikatur ist daher die Frage, ob der Beschwerdeführer die ihm in der Strafverfügung zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat, nicht mehr zu prüfen.

3.4. Zum Einwand des Beschwerdeführers, die belangte Behörde habe der Wertung eine falsche Tatsache (Vorliegen besonders gefährlicher Verhältnisse) zugrunde gelegt und zu Unrecht die Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers festgestellt, ist auszuführen, dass in Fällen, für die bereits im Gesetz eine fixe bzw. eine Mindestentziehungsdauer normiert ist, schon die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs 1 FSG 1997 zur Entziehung der Lenkberechtigung für die im Gesetz bestimmte (Mindest-)Dauer zu führen hat. Eine Wertung iSd § 7 Abs 4 FSG hat zu entfallen. Bei Vorliegen der in § 26 Abs 1 bis 3 FSG 1997 umschriebenen Voraussetzungen ist daher jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum bzw. Mindestzeitraum auszusprechen (vgl. VwGH vom 27. Jänner 2014, 2013/11/0211, oder 29. März 2011, 2011/11/0039, je mwN).

Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde der Beschwerdeführer rechtskräftig mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 17. Dezember 2020 wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 16 Abs 2 lit a StVO nach § 99 Abs 2 lit c StVO mit Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe bestraft. Damit hat der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs 3 Z 4 FSG begangen, was in Anwendung der zitierten gesetzlichen Regelungen (§ 26 Abs 2a FSG) den Entzug der Lenkberechtigung für mindestens sechs Monate zur Folge hat.

Zum Einwand des Beschwerdeführers, die belangte Behörde habe die Manuduktionspflicht verletzt weil sie nicht bereits in der Strafverfügung auf die Entziehung der Lenkberechtigung hingewiesen habe ist auszuführen, dass die Belehrungspflicht der Behörde nach § 13a AVG auf verfahrensrechtliche Angelegenheiten eingeschränkt ist und sich nicht auf eine Belehrung in der Sache selbst bezieht (vgl. VwGH vom 16. Mai 2013, 2012/06/0121; VwGH 20. März 1996, 95/03/0316 uva). Die belangte Behörde hat in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses klar und deutlich auf die Möglichkeit der Erhebung eines Einspruchs hingewiesen und auch die Form und Frist für das Rechtsmittel hingewiesen, sie ist daher der Manuduktionspflicht entsprechend nachgekommen.

Die Entziehung der Lenkberechtigung war daher gerechtfertigt und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindung an das Verwaltungsstrafverfahren oder zum Entfall der Wertung einer bestimmten Tat, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar